



Satzung

TSV 1898 Uhlbach e.V

Stand 2. März 2024

§ 1 – Name

Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein 1898 Uhlbach, eingetragener Verein (TSV 1898 Uhlbach e.V.). Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nummer VR 1883 eingetragen.

§ 2 – Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.

§ 3 – Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Breitensports, der Gesundheit und der Bewegung sowie der Kultur und Bildung. Dies gilt für alle Altersgruppen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich den zuständigen Landessportverbänden, den betroffenen Sportfachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 4 - Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter auf Beschluss des Vorstandes im Rahmen der finanziellen, steuerlichen und rechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalieren – Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
3. In dem in Abs. 2 genannten Rahmen ist der Vorstand auch ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen und/oder zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Im Übrigen haben Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind; der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung unter Nachweis mittels prüffähiger Belege und Aufstellungen geltend gemacht werden.

§ 5 –Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Minderjährige Mitglieder bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.

2. Juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine, Handelsgesellschaften und andere Personenvereinigungen (auch Gesellschaften bürgerlichen Rechts) werden nicht als Mitglieder aufgenommen.
3. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
4. Die Beitrittserklärung ist schriftlich unter Verwendung des gültigen Formulars vorzulegen.
5. Das aufgenommene Mitglied erhält nach Zahlung des nach Monaten berechneten anteiligen Beitrages für das laufende Kalenderjahr eine schriftliche Bestätigung über die erfolgte Aufnahme.
6. Die Ablehnung einer Aufnahme ist nicht anfechtbar. Eine Begründung der Ablehnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand entscheidet über die Ablehnung einer Aufnahme.
7. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 6 – Einteilung der Mitglieder

Der Verein hat folgende Mitglieder:

- ordentliche Mitglieder: voll geschäftsfähige natürliche Personen mit vollem Stimm- und Wahlrecht,
- Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- Ehrenmitglieder, die durch den Vorstand ernannt werden.

Nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Jugendliche mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden Mitglieder zu ordentlichen Mitgliedern.

§ 7 – Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Der Austritt ist zu jedem Zeitpunkt möglich, jedoch ist der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu bezahlen.
3. Die Ausschließung eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Ausschuss mit Zweidrittelmehrheit verfügt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als solcher gilt insbesondere:
 - a) grober Verstoß gegen die Satzungen und die Zwecke des Vereins;
 - b) schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins;
 - c) unehrenhaftes oder besonders unkameradschaftliches Verhalten;
 - d) Nichtzahlung von mindestens einem Jahresbeitrag mit einem Verzug von mehr als sechs Monaten;Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme mit einer

Frist von 14 Tagen zu geben. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss ist dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend ist, durch Einschreiben mitzuteilen.

§ 8 – Beiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie sind fällig zu Beginn eines Geschäftsjahres. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Über Stundung oder Erlassung von Mitgliedsbeiträgen entscheidet der Vorstand.
4. Die Regelung betrifft nur den Hauptverein und berührt nicht eventuelle Regelungen einzelner Abteilungen.

§ 9 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. der Ausschuss,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.¹
2. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, gemeinsam vertreten. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können die Vorstandsmitglieder oder einzelne von ihnen von den Beschränkungen des § 181 BGB ganz oder teilweise befreit werden.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur erfolgreichen Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen, maximal bis zur nächsten anstehenden Mitgliederversammlung.
4. Dem Vorstand können nur Vereinsmitglieder angehören.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

5. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 25.000,00 EUR (i.W.: fünfundzwanzigtausend Euro) in einer Summe die Zustimmung des Ausschusses erforderlich ist. Der Vorstand ist berechtigt bis zu einer Summe von 25.000,00 EUR (i.W.: fünfundzwanzigtausend Euro) zu verfügen.

§ 11 - Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- b. Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d. Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,
- e. Erstellung der Jahreshaushaltspläne und der Jahresberichte,
- f. Die Führung der Vereinsgeschäfte.
- g. Die Einberufung und Leitung der Ausschusssitzung.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege. Die Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der 1. Vorsitzenden.
2. Vorstands- und Ausschusssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden in Textform oder (fern-) mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

§13 -Ausschuss

1. Der Ausschuss setzt sich zusammen aus:
 - den Mitgliedern des Vorstands,
 - den Abteilungsleitern Turnen, Fußball, Wintersport und Tennis, welche sich durch ihre Stellvertreter vertreten lassen können. Diese werden durch die Abteilungen gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
 - den Jugendleitern Turnen, Fußball, Wintersport und Tennis, welche sich durch ihre Stellvertreter vertreten lassen können. Diese werden durch die Abteilungen gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
 - dem Pressewarts,

- dem Protokollführers,
- dem Präventionsbeauftragten
- der Mitgliederverwaltung
- des Gleichstellungsbeauftragten

Soweit weitere Abteilungen gegründet werden, sind deren Abteilungs- und Jugendleitungen ebenfalls Mitglieder des Ausschusses.

2. Der Ausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.
3. Der Ausschuss hat die Aufgabe den Vorstand in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen. Seine Zuständigkeit umfasst insbesondere:
 - Beschlussfassung über Darlehensaufnahmen und Grundstücksgeschäfte ab einem Geschäftswert von mehr als 25.000,00 € bis 150.000,00 €. Über alle darüber hinaus gehenden Geschäftswerte entscheidet die Mitgliederversammlung.
 - Beschlussfassung über die Zustimmung zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 25.000,00 € bis 150.000,00 €. Über alle darüber hinaus gehenden Geschäftswerte entscheidet die Mitgliederversammlung.
 - Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins, soweit dafür die Satzung nicht eine andere Zuständigkeit regelt.
 - Datenschutzordnung gem. vorliegendem Entwurf §20, Abs. 2
5. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 14 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, der beiden Kassenprüfer und der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Ausschussmitgliedern,
 - b. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 - c. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - d. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
 - e. Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands,
 - f. Entlastung des Vorstands und des Ausschusses,
 - g. Bestätigung der Abteilungsleiter und Jugendleiter,
 - h. Beschlussfassung über die Erwerbung, Veräußerung und Belastung von Grundbesitz,
 - i. Beschlussfassung über sonstige Schuldaufnahme gegen Sicherheit,

- j. Beschlussfassung über Bildung und Auflösung von Abteilungen.
2. Einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Jahres, findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder oder durch Beschluss des Ausschusses unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
 3. Die folgenden von der Mitgliederversammlung zu wählenden Ausschussmitglieder sind auf zwei Jahre zu bestätigen.
In den Jahren mit ungerader Zahl:
Ausschuss: Abteilungsleiter Turnen, Jugendleiter Turnen, Abteilungsleiter Fußball, Jugendleiter Fußball.
In den Jahren mit gerader Zahl:
Ausschuss: Abteilungsleiter Tennis, Jugendleiter Tennis, Abteilungsleiter Wintersport, Jugendleiter Wintersport

Die folgenden von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vorstands- und Ausschussmitglieder sind auf zwei Jahre zu wählen.
In den Jahren mit ungerader Zahl:
Vorstand: 1. Vorsitzender, Kassierer
Ausschuss: Pressewart, Gleichstellungsbeauftragter, Kassenprüfer.
In den Jahren mit gerader Zahl:
Vorstand: 2. Vorsitzender, Schriftführer (Vorstand)
Ausschuss: Mitgliederverwaltung, Präventionsbeauftragter, Protokollführer (Ausschuss) , stv. Kassenprüfer
 4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Schriftführer, bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung den Protokollführer. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung sowie die gefassten Beschlüsse samt Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnissen enthalten.

§ 15 - Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat.
2. Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen.

Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

§ 16 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch der 2. Vorsitzende verhindert, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter aus dem Kreis der Vereinsmitglieder. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem anderen Vereinsmitglied oder einem Wahlausschuss übertragen werden.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied eine Stimme. Die Art der Abstimmung gibt der Versammlungsleiter vor. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
4. Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:
 - a. die Änderung der Satzung,
 - b. die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung.
5. Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Der Versammlungsleiter kann dabei bestimmen, dass über mehrere zu wählende Ämter in einem Wahlgang abgestimmt wird. Erreicht jedoch im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit, genügt im dritten und in weiteren Wahlgängen die einfache Mehrheit. Erreicht auch nach mindestens drei Wahlgängen kein Kandidat eine Mehrheit, kann der Versammlungsleiter bestimmen, dass das Los entscheidet.

§ 17 - Abteilungen

1. Die Abteilungsversammlungen wählen ihre Abteilungsleitung auf die Dauer von zwei Jahren. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts Anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Vereins für die Abteilungen entsprechend. Die Abteilungen müssen eine Abteilungsordnung erarbeiten, die satzungskonform sein muss. Die Abteilungsordnungen können für alle Abteilungen gleich oder ähnlich formuliert sein.

2. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Zweckgebundene Rücklagen sind zulässig.

§ 18 - Kassenführung

1. Der Kassierer hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
2. Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Für deren Wahl, Wählbarkeit und Amtsdauer gelten die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder entsprechend. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 19 - Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Amtsträger, deren Vergütung die Ehrenamts- und die Übungsleiterpauschale im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 20 - Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszwecks und der zu seiner Verwirklichung unternommenen Vereinstätigkeiten und der daraus erwachsenden Aufgaben. Die Verarbeitung erfolgt auch automatisiert, so z.B. in der Beitragsverwaltung.
2. Einzelheiten regelt eine Datenschutzordnung. Sie wird durch den Ausschuss mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert und ist nicht Teil dieser Satzung. Die Datenschutzordnung wird auf der Vereinshomepage und in den Vereinsnachrichten veröffentlicht. Dies gilt bei jeder Änderung.
3. Zuständig für die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten ist der Vorstand. Der jeweilige Datenschutzbeauftragte hat in der Mitgliederversammlung sowie den Sitzungen des Ausschusses ein Teilnahme- und Rederecht, auch wenn er nicht Vereinsmitglied ist. Die Versammlung kann ihn mit einfacher Mehrheit von einzelnen Themen der Tagesordnung ausschließen.

§ 21 – Ordnungen

Der Verein kann sich verschiedene Ordnungen geben.

§ 22 – Auflösung

Der Verein kann nur durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Die Liquidation erfolgt durch den 1. und 2. Vorsitzenden als jeweils einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.

Bei Auflösung fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar für die Förderung des Sports, zu verwenden hat.